



---

## **elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig**

### **Ausgabe 29. KW** vom 21.07.2021

---

#### ***Inhaltsverzeichnis 29. KW***

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig

#### ***Beginn öffentliche Bekanntmachungen***

### **Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig**

Der Gemeinderat Doberschau-Gaußig hat mit Beschluss vom 20.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig in der Fassung vom 02.07.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss 43/07/2021). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 und 296/1 in der Gemarkung Gaußig. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Göda/Gaußig“, Gemarkung Gaußig hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig (Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig) während der Öffnungszeiten einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gnaschwitz, 21.07.2021

Alexander Fischer  
Bürgermeister

Siegel

**Ende öffentliche Bekanntmachungen**